

Leasing-Codex

Unsere Werte: Transparenz, Fairness, Professionalität

Unsere Mitglieder stehen für eine einwandfreie Geschäftsführung und den guten Ruf des Leasinggeschäftes ein. Die Kunden werden umfassend informiert und vom ersten Kontakt bis zur Beendigung des Vertrages fair behandelt. Die Verträge werden in allen Teilen professionell und korrekt abgewickelt.

Unser Credo

Leasing ist die ideale Finanzierungsform für innovative Geschäftsmodelle und steht für alle Geschäftsmodelle, bei welchen der **Nutzen und nicht das Eigentum** an einem Objekt im Vordergrund steht. Zugleich schafft Leasing finanziellen Spielraum für Forschung und Entwicklung und damit die Grundlage für Innovation.

Best Practices einer Leasinggesellschaft

1. Allgemein

Die gesetzlichen Vorschriften und die Verordnungen und Reglemente der Aufsichtsbehörden werden nach bestem Wissen und Gewissen eingehalten.

Die interne Organisation der Leasinggesellschaft gewährleistet eine objektive, gewissenhafte und faire Prüfung und Abwicklung der Leasingverträge.

Die Tragbarkeit des Leasingengagements für den Leasingnehmer wird professionell geprüft. Insbesondere werden beim Konsumentenleasing die anwendbaren Vorschriften des Bundesgesetzes über den Konsumkredit (KKG) bezüglich der Kreditfähigkeitsprüfung vollständig eingehalten (der ganze Gesetzestext des KKG ist abrufbar unter www.admin.ch/ch/d/sr/c221_214_1.html).

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden laufend aus- und weitergebildet.

Bei der Werbung werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die anwendbaren Artikel des KKG, die Werbekonvention von VSKF (heute: KFS) und SLV vom 27. November 2015, die Richtlinien des Staatssekretariates für Wirtschaft (SECO) und das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten.

2. Vertragsgestaltung

Die Vertragsmodelle entsprechen den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und neuesten Erkenntnissen. Sie sind klar bezeichnet, systematisch aufgebaut und für den Kunden verständlich.

Der Leasingvertrag wird schriftlich oder – ausserhalb des Konsumentenleasings nach KKG – in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, abgeschlossen.

A) Es wird empfohlen, folgenden Regelungsinhalt in die Verträge aufzunehmen:

- 1) Eine individualisierende Beschreibung des Leasingobjektes sowie eine Beschreibung allfälliger zusätzlicher Leistungen (z.B. Versicherungen, Service, Assistance etc.);
- 2) Bei Konsumentenleasing sowie *operating leasing* mit offener Kalkulation: die Höhe des Anschaffungspreises;

- 3) Die Anzahl, Höhe und Fälligkeiten der Leasingzinsen/Leasingraten;
- 4) Die Vertragsdauer und allfällige Kündigungsmöglichkeiten sowie die damit verbundenen Folgen rechtlicher und finanzieller Art;
- 5) Bei Konsumentenleasing sowie *operating leasing* mit offener Kalkulation: den kalkulatorischen Restwert des Leasingobjektes bei Vertragsbeendigung.
- 6) Konsumentenleasingverträge im Sinne des KKG enthalten darüber hinaus die in Art. 11 KKG verlangten Angaben, nämlich:
 - den Barkaufpreis des Leasingobjektes zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses,
 - die Höhe einer allfälligen Kautions,
 - den Hinweis auf die allfällig verlangte Versicherung und, falls die Wahl des Versicherers nicht dem Leasingnehmer überlassen ist, die Versicherungskosten,
 - den korrekt berechneten effektiven Jahreszins,
 - den Hinweis auf das Widerrufsrecht innerhalb von 14 Tagen,
 - eine nach anerkannten Grundsätzen erstellte Tabelle, aus der hervorgeht, was der Leasingnehmer bei einer vorzeitigen Beendigung des Leasingvertrages zusätzlich zu den bereits entrichteten Leasingraten zu bezahlen hat und welchen Restwert das Leasingobjekt zu diesem Zeitpunkt hat sowie
 - die Elemente, die der Kreditfähigkeitsprüfung zugrunde gelegt worden sind, wobei Einzelheiten in einem vom Leasingvertrag getrennten Schriftstück festgehalten werden können.

B) Weiter wird empfohlen, bei der Vertragsgestaltung folgende Punkte zu beachten:

- 1) Bei der Festlegung der Laufzeit der Leasingverträge ist die wirtschaftliche und technische Nutzungsdauer des Leasinggegenstandes zu berücksichtigen.
- 2) Vereinbaren die Parteien eine Sonderzahlung per Abschluss des Leasingvertrages oder per Beginn der Leasingdauer, welche nicht als Kautions dient, so muss diese an die Forderungen der Leasinggesellschaft angerechnet werden.
- 3) Zur Vermeidung der Veruntreuung von Leasingfahrzeugen kann die Leasinggesellschaft den eCode 178 (Halterwechsel verboten) elektronisch bei der Clearingstelle (ZEK CLS) eintragen lassen.

Informationspflichten im Verband

Die Mitglieder sind verpflichtet, einem vom SLV bestimmten, jedoch von diesem unabhängigen Provider, jährlich ihre Umsatz- und Bestandeszahlen mitzuteilen. Der SLV selbst hat keinen Einblick in die Zahlen der einzelnen Mitglieder, sondern erhält ebenfalls die aggregierten, konsolidierten Zahlen des unabhängigen Providers. Jedes Mitglied ist berechtigt, die aggregierten und konsolidierten Zahlen zum Schweizerischen Leasingmarkt gegenüber Dritten zu verwenden.

Rechts- und Steuerfälle zu Rechtsfragen von Bedeutung für das Leasinggeschäft sowie allfällige Gerichtsentscheide, welche für die Mitglieder von Bedeutung sein können, werden der Geschäftsführung des SLV mitgeteilt.

Bevor ein Mitglied einen Rechtsstreit von grundlegender Bedeutung für das Leasinggeschäft an das Bundesgericht weiterzieht, wird der Vorstand des SLV über den Fall informiert. Dieser wird dem Mitglied innerhalb des gegebenen Zeitrahmens eine Empfehlung zukommen lassen.

Glossar

Leasing:	Finanzierungsform für Geschäftsmodelle, bei welchen der Nutzen und nicht das Eigentum an einem Objekt im Vordergrund steht.
Leasinggeber:	natürliche oder juristische Person, die Eigentümerin des Leasingobjektes ist, das sie zu Nutzung und Gebrauch dem Leasingnehmer überlässt.
Leasingnehmer:	natürliche oder juristische Person, die das Leasingobjekt nutzt und braucht.
Leasingobjekt/ Leasingsache:	zu Nutzung und Gebrauch überlassene bewegliche oder unbewegliche Sache.
Leasingdauer:	vereinbarte Dauer des Leasingvertrages.
Leasingzins/ Leasingrate:	periodisches Entgelt für die Überlassung von Nutzung und Gebrauch am Leasingobjekt.
Restwert:	kalkulierter Wert des Leasingobjektes zu einem bestimmten Vertragszeitpunkt oder bei Beendigung des Leasingvertrages.
Anschaffungswert:	Wert des Leasingobjektes bei Beginn des Leasingvertrages.
Kreditfähigkeits- prüfung:	durch das KKG vorgeschriebene, vor dem Vertragsabschluss vorzunehmende Prüfung der Kreditfähigkeit des Leasingnehmers beim Konsumentenleasing.
Tragbarkeits- prüfung:	professionelle Bonitätsprüfung nach den internen Regeln des Leasinggebers.

Übergangsbestimmung

Der Leasing-Codex wurde anlässlich der ausserordentlichen Generalversammlung des SLV vom 24. November 2021 verabschiedet und per sofort in Kraft gesetzt. Er ersetzt den bisherigen Leasing-Codex des SLV.

Für den Vorstand:

Roland Brändli
Präsident

René Rath
Vizepräsident

Fassung gemäss Beschluss der ao. GV vom 24. November 2021